

möchte nicht unbedingt zum Mörder werden. Vor die Wahl gestellt, zu halten oder den Volkspolizisten möglicherweise zu überfahren, wenn dieser nicht rechtzeitig zur Seite springen sollte, entscheidet sich der Verbrecher durchzufahren, selbst wenn er den Volkspolizisten dabei tödlich verletzen sollte.

Kann man bei einer solchen Sachlage davon sprechen, daß dem Verbrecher das verbrecherische Resultat seines Handelns „gleichgültig“ war, daß er den möglichen Tod des Volkspolizisten „nicht gewollt habe“? M. E. kann man das nicht, ohne dabei den gesamten — im höchsten Maße gefährlichen — Inhalt einer solchen Einstellung zu verzerren. Der Schieber wollte unbedingt die Sperre durchbrechen und sollte dabei auch ein Mensch sein Leben lassen. Ganz ohne Zweifel hat hier der Täter entsprechend der objektiven Situation und entsprechend seinem Hauptziel, das er verfolgte, einen dementsprechenden Willen gebildet. Sein Wollen umfaßt notwendig auch das verbrecherische Nebenresultat seines Handelns („Neben“resultat allerdings nur auf die individuelle Zielsetzung des Täters bezogen). Mir scheint, daß zu einer solchen Schlußfolgerung weder eine Ausdehnung des Ziel- noch des Willensbegriffes notwendig ist, wie M. Benjamin meint. Allerdings ist die von mir vertretene Ansicht gegenüber der herkömmlichen Darstellungsweise ungewöhnlich. Wenn man bei dem Begriff des Willens jedoch nicht nur von einfachen Schulbeispielen ausgeht, in denen der Handelnde nur ein Hauptziel verfolgt, sondern versucht, die Rolle des Willens auch dort zu erforschen, wo sich die Situation kompliziert, dann wird man finden, daß der Verbrecher hinsichtlich des Nebenresultats nicht gleichgültig in seiner Willensbildung ist, sondern seinen Willen entsprechend der Situation bildet. Dabei nehme ich an, daß die Beschreibung, die ich dem Willensvorgang in diesem Falle gegeben habe, der Situation im wesentlichen gerecht wird.

M. Benjamin meint weiter, unbewußte Fahrlässigkeit und bedingter Vorsatz ließen sich in der Praxis besser differenzieren, wenn man beim bedingten Vorsatz von der Kategorie der Gleichgültigkeit ausginge. Gerade das scheint mir aber nicht der Fall zu sein. Da M. Benjamin beim bedingten Vorsatz den Willen ganz außer acht läßt, reduziert er den Unterschied zwischen bedingtem Vorsatz und unbewußter Fahrlässigkeit mehr oder weniger auf das „Wünschen und Hoffen“ des Verbrechers — ein Ergebnis, das nicht befriedigen kann.

IV

Pchalek, der in den Grundfragen nicht die Ansicht M. Benjamins teilt, hat andere Einwände, die, weil sie nicht grundsätzlicher Natur sind, erst an dieser Stelle behandelt werden.

Pchalek bezweifelt, daß die von mir vertretene Ansicht richtig ist, der Täter müsse bei Handlungen, die z. B. gegen Blankettbestimmungen verstoßen, die Pflicht zu dem bestimmten vorgeschriebenen Handeln gekannt haben, gegen die er verstoßen hat, ehe man davon sprechen könne, er habe vorsätzlich gehandelt. Diese Problematik hat nichts mit dem Irrtum über das Verbotensein, also dem strafrechtlichen Verbotsirrtum zu tun. Wenn es z. B. in der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft (§ 45) heißt: Mit Gefängnis usw. wird bestraft, „wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen zum Schutze der Arbeitskraft, den besonderen Arbeitsschutzbestimmungen (§ 49 Abs. 1) oder den auf Grund dieser Verordnungen ergangenen Anordnungen eines Arbeitsschutzinspektors zuwiderhandelt“, so ist es in Anbetracht der Abfassung dieses Tatbestandes klar, daß vorsätzlich nur derjenige handeln kann, der weiß, daß er entgegen den sich aus einer solchen Verordnung oder auch aus dem Verwaltungsakt eines Arbeitsschutzinspektors ergebenden Pflichten handelt. Wer also z. B. nichts davon weiß, daß er einer sich aus einer Arbeitsschutzbestimmung oder einer Anordnung eines Arbeitsschutzinspektors ergebenden Pflicht zur Anbringung bestimmter Sicherheitsvorrichtungen nicht nachkommt, kann weder der Arbeitsschutzbestimmung noch der ergangenen Anordnung eines Arbeitsschutzinspektors „vorsätzlich zuwidergehandelt“ haben. Völlig

unerheblich — das wurde in meiner Schrift (S. 37) ausgedrückt und soll auch hier nochmals betont werden — ist, ob der Täter das strafrechtliche Verbotensein seines Handelns kannte oder nicht, ob er wußte, daß er strafrechtlich belangt werden kann, wenn er die Anordnung nicht befolgt.

Um Mißverständnissen vorzubeugen — meine Ausführungen auf S. 37 der Schrift beziehen sich nicht nur auf Blankett-Tatbestände oder blankettausfüllende Bestimmungen, sondern auf alle „Strafbestimmungen“, die im Tatbestand „Zuwiderhandlungen“ gegen andere Normen unter Strafe stellen. Der Einfachheit halber können wir bei den von Pchalek gewählten Beispielen der blankettausfüllenden Bestimmungen bleiben, also solchen, die sich z. B. auf § 9 WStVO beziehen. Bei den blankettausfüllenden Bestimmungen wie aber auch der beispielhaft angeführten VO zum Schutze der Arbeitskraft werden grundsätzlich bestimmte Rechtsverhältnisse unter strafrechtlichen Schutz gestellt. Bei diesen Rechtsverhältnissen geht es um Beziehungen zwischen dem Täter und dem Staat, die auf Grund von Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen usw. oder einem individuellen Verwaltungsakt entstanden sind⁶⁾. Dieses Rechtsverhältnis wird nun in den genannten Strafbestimmungen durch den Hinweis auf die Norm oder den Verwaltungsakt, durch die es entstanden ist, bezeichnet und dadurch zu einem Verbrechenobjekt erhoben. Der Täter braucht nun beim vorsätzlichen Handeln den Normativakt oder den individuellen Verwaltungsakt als Rechtsgrund für die Entstehung des Rechtsverhältnisses nicht im einzelnen gekannt zu haben. Er muß aber zwingend das Rechtsverhältnis als Objekt des Verbrechens gekannt haben. Dieses Objekt braucht er nun wieder nicht in der Weise gekannt zu haben, wie sie eventuell durch die Wissenschaft formuliert werden würde. Vielmehr ist das Wissen um das Objekt des verbrecherischen Angriffs in diesen Fällen schon immer dann vorhanden, wenn der Täter die Pflichten gekannt hat, die sich aus dem entstandenen Rechtsverhältnis ergeben, das hier unter Schutz gestellt wird. Kennt er diese Pflichten — die hier das Entscheidende sind und deren Erfüllung durch das Strafrecht gesichert und mit erzwungen werden soll —, so kennt er das in diesem Zusammenhang Wesentliche des Verbrechenobjekts.

Es wird also keine Paragraphenkenntnis verlangt, sondern eine Kenntnis der sich aus dem strafrechtlich geschützten Rechtsverhältnis ergebenden Pflichten. Ich habe dies in meiner Schrift (S. 37) leider ungenau durch die Bezeichnung „Kenntnis der staatlichen Anordnung“ oder des „staatlichen Befehls“ ausgedrückt, habe aber darauf hingewiesen, daß es hier nur auf den „Inhalt der staatlichen Anordnung“ ankommt. Pchaleks Kritik, daß diese Thesen unbedingt einer Erläuterung bedürft hätten, verliert dadurch jedoch nicht an Berechtigung. Auch in der Systematik der Ausführungen muß später ein Fehler behoben werden. Wenn man richtigerweise vom Objekt, also dem strafrechtlich geschützten Rechtsverhältnis ausgeht, so gehört dieser Punkt unter den Abschnitt aa), der die Kenntnis vom Objekt des Verbrechens behandelt. In der von mir gewählten unrichtigen Vesselbständigkeit dieses Punktes drückt sich noch ein unbewußtes Hängen an den falschen Vorstellungen vom „Rechtsirrtum“ aus.

Unrecht hat Pchalek jedoch, wenn er meint, daß es sich bei den blankettausfüllenden Bestimmungen nur um eine „Gesetzestechnik“ handelt, die nach seiner Meinung auch eine grundsätzlich andere sein könnte. Zufällig mag sein, daß diese oder jene Bestimmungen sich auf diese oder jene Strafanordnung aus diesem der jenem Blankett beziehen. Die Erscheinung des Blankettgesetzes als solche aber ist kein Zufall. Sie ist dadurch bedingt, daß es eine große Zahl einander verwandter Rechtsverhältnisse gibt, die not-

6) Das konkrete Rechtsverhältnis kann eine wechselseitige Beziehung zwischen dem Staat und dem Täter als einem Bürger der DDR überhaupt oder auch als einem Funktionär in bestimmter Position darstellen. Für die hier aufgeworfene allgemeine Fragestellung interessiert die konkrete Gestalt des Verhältnisses jedoch nicht.